

Bltt. 31b. Erörterungen beantragten, aus denen möglicher Weise ein der Straffjustiz anheim fallendes Ergebniß hervorgehen könne. Allein die bloße Möglichkeit eines strafbaren Verhaltens rechtfertige noch keineswegs ein strafrechtliches Verfahren. Hierzu, und selbst zu vorläufigen Erörterungen, wenn sie mit der Anwendung der richterlichen Zwangsgewalt verbunden sein sollten, gehöre ein bestimmter, auf bereits vorliegende concludente Thatsachen gegründeter Verdacht, welchen das Justizministerium in den obangeführten Umständen nicht finden könne.“

Nach Eingang dieser Entschließung des Justiz-Ministeriums hat nun das unterzeichnete Ministerium Sich die Frage gestellt, was vom diesseitigen Standpunkte aus, zu Beseitigung der entstandenen Besorgnisse, aus administrativen Rücksichten auf die gestellten Anträge zu verfügen sein möchte. Man hat in dieser Beziehung Veranlassung genommen, über die darin bemerkten Punkte und Umstände, soweit dieselben dem Ministerio nicht bereits bekannt gewesen, vom Apostolischen Vicariate amtlich: Auskunft zu erfordern und es hat dieses in seinem hierauf erstatteten Berichte Anher angezeigt, daß

ad a.

in dem Grundsteine des Altars der katholischen Kirche zu Annaberg, wenn man den betreffenden Stein überhaupt so nennen wolle, keinerlei Schriften oder Gegenstände irgend einer Art enthalten seien, und daß, wie das mit überreichte und in Abschrift hier beigefügte Protocoll besage, bei der Niederlegung jenes Steines Seiten der Bauvorsteher die Absicht dahin gerichtet gewesen sei, darin eine Denkschrift auf den Stifter der Kirche aufzubewahren, welche aber bisher noch nicht verfaßt sei und mithin auch nicht darin hätte deponirt werden können. Es stelle sich mithin ein Anführen, daß in dem Grundsteine jenes Altars Urkunden aufbewahrt und geheim gehalten würden, als eine Unwahrheit dar.

ad b.

Die Gelder zu der gesammten Annaberger Kirchen-Stiftung seien theils aus dem Vermächtnisse des verstorbenen Vorgängers des Apostolischen Vicars entnommen, theils durch Sammlungen milder Beiträge und durch Anlehne aufgebracht worden. In Ansehung der letzteren sei der dermalige Apostolische Vicar zu Aufnahme eines Capitals von 2500 Thlr., für welches die Kirchenbau-Vorsteher zu haften versprochen hätten, behülflich gewesen. Bezüglich der stattgefundenen Sammlungen milder Gaben aber könne der Apostolische Vicar pflichtmäßig versichern, daß über die ganze Kirchenstiftung und deren Baulichkeiten mit dem Jesuitenorden oder dessen einzelnen Mitgliedern weder eine Silbe noch eine Zeile gewechselt, auch keinerlei Beitrag von ihnen zugesteuert worden sei, obschon man sich zu großem Danke verpflichtet gehalten haben würde, wenn durch Unterstützungen von dieser Seite die Aufnahme des erborgten Capitals von 2500 Thlr. hätte vermieden werden können.

ad c.

Der Domherr August Milde sei ein geborner Böhme und Neffe des in Galizien stehenden k. k. Generals gleiches Namens. Er habe seine Studien in Prag gemacht und sei von dem Vorgänger des jetzigen Apostolischen Vicars als königlicher Kapellan angenommen worden.

Eines fortwährenden Hals- und Luströhrenübelß wegen habe derselbe später um seine Pensionirung gebeten, und es seien ihm jährlich 200 Thlr. mit der Erlaubniß, selbige im Auslande zu verzehren, als Pension bewilligt worden. Da jedoch der Umstand, daß die in Sachsen anwesenden Polen und deren Dienstleute nur in der polnischen Sprache ihren Gottesdienst verrichten und beichten könnten, es wünschenswerth gemacht habe, daß ein katholischer Geistlicher, welcher dieser Sprache vollkommen mächtig sei, sich in Dresden aufhalte; so sei es gern gesehen worden, daß Milde sich freiwillig hierher zurückgewendet habe, und es sei ihm, so weit nöthig, die seelsorgerliche Jurisdiction wieder ertheilt worden.